

§ 1

Der Verein führt den Namen

Vermieterverein Norden-Norddeich e. V.

Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen mit Sitz in Norden bzw. Aurich

§ 2

Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fremdenverkehrs in Norden-Norddeich sowie der Zusammenschluss der Vermieter und aller Personen, die dem Fremdenverkehr Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Ferner setzt sich der Verein für die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedanken sowie des Kulturgutes ein.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und seiner Ziele gegenüber der Kurbetriebs-GmbH, den Behörden und Verwaltungen und anderen möglichen Institutionen.

Der Verein setzt sich zum Ziel, den Ruf Norden-Norddeichs als familienfreundlicher Erholungsort durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, sowie Entwicklungen, die den Erholungs- und Freizeitwert gefährden, entgegenzutreten.

§ 3

1. Aufnahme der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert.
- 2.) Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen.
Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn sachliche Gründe dem entgegenstehen.
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung zu begründen.

§ 4

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen, ferner durch den Tod.

§ 5

Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Wichtige Gründe in diesem Sinne sind mehrfache Verstöße gegen Zweck und Aufgaben des Vereins. Ein weiterer Grund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

In allen Fällen ist vor dem Ausschluß eine schriftliche Abmahnung des Mitgliedes erforderlich.

§ 6

Beitrag

- 1.) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 2.) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.
Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- 3.) Der Beitrag ist jährlich im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
Ausnahmen der Zahlungsweise werden nur auf gesonderten Antrag genehmigt.
- 4.) Für angebrochene Mitgliedsjahre ist der Beitrag anteilig ab angebrochenes Quartal zu entrichten.

§ 7

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder einem sonstigen Ende des Vereins, sowie bei Wegfall des Zwecks, wie ihn die Satzung festlegt, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die DLRG, die DGzRS und an das DRK, alle in Norden bzw. Norddeich.

§ 8

Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 9

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus 5 Personen
- 2.) Der Vorstand hat eine(n) 1. Vorsitzende(n)
eine(n) 2. Vorsitzende(n)
1 Kassenwart(in)
1 Schriftführer(in)
1 Beisitzer(in)
- 3.) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende(n), im Verhinderungsfalle durch die/den 2. Vorsitzende(n) oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten.
- 4.) Die Bestellung zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nachfolgenden Vorstandsmitglieder im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
- 5.) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich oder mündlich durch die / den Vorsitzende(n).
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte seiner Mitglieder.
- 7.) Über die Sitzungen und Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / den Vorsitzende(n) zu unterzeichnen ist.
Sitzungsprotokolle werden in der darauf stattfindenden Vorstandssitzung an anwesende Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.
- 8.) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu Fachthemen bestellen.
Hierfür können auch Personen ohne Mitgliedschaft bestellt werden.
Die Arbeitsgruppen legen das Ergebnis dem Vorstand vor, der darüber beschließt.
Der Vorstand kann Arbeitsgruppen auflösen.
- 9.) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 10

Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich, jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Ferner, wenn es das Interesse des Verein erfordert, sowie bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach diesem Zeitpunkt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich geltend machen.
- 2.) Der Vorstand hat während der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht sowie eine Jahresrechnung vorzulegen.
Die Jahreshauptversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 11

Einberufung einer Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einbehaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich einzuberufen.
- 2.) Aus der Einberufung muss die Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 12

Beschlussfassung

- 1.) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig.
- 2.) Soll der Verein aufgelöst werden, so müssen zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 3.) Ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht gemäß Abs. 2 beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen, gerechnet vom Tage der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die zweite Mitgliederversammlung darf ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 13

Abstimmung

- 1.) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2.) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- 3.) Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist schriftlich abzustimmen.
- 4.) Grundsätzlich entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- oder Neinstimmen .
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Ja- oder Neinstimmen.
- 6.) Für die Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Rechte der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit im Sinne des Vereinszwecks zu fördern.
- 2.) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- 3.) Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinie der Vereinsarbeit.

§ 15

Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten und alle sonstigen Bestimmungen einzuhalten.

§ 16

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 17

Niederschriften

- 1.) Alle Versammlungsbeschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2.) Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu erstellen und von teilnehmenden Vorstandsmitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen.
- 3.) Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 18

Liquidation des Vereins

- 1.) Ist der Verein durch einen wirksamen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- 2.) Bei Liquidation des Vereins ist der § 7 zu beachten.

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 1. Hermann Kiepe | 1. Vorsitzender |
| 2. Jürgen Heckrodt | 2. Vorsitzender |
| 3. Aenne Kruse | Kassenwart(in) |
| 4. Vera Hedemann | Schriftführer(in) |
| 5. Jasmin Horn | Beisitzer(in) |